

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12.01.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 1

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 237 - STO - „Himmelohstraße/Stockum-Nordwest“ - erneuter Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

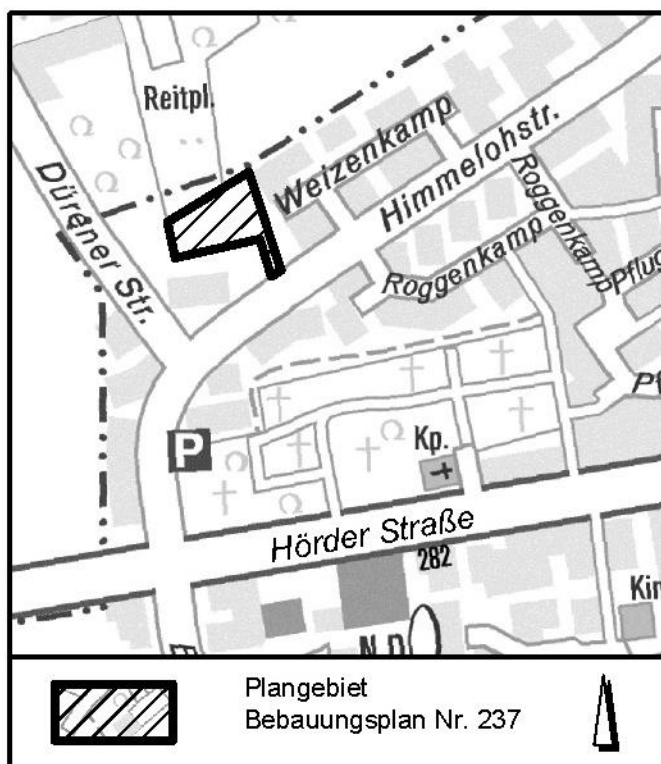
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bebauungsplan Nr. 237 - STO - „Himmelohstraße/Stockum-Nordwest“ - erneuter Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Plangebiet grenzt im Norden durchgängig an landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Westen und Süden grenzt das Plangebiet an die Rückwände von Garagenzeilen des Garagenhöfen bzw. Stellplätzen des Mehrfamilienhauskomplexes Himmelohstraße 170 – 170B. Auf der Ostseite schließt sich die rückwärtige private Verkehrsfläche der Wohnbebauung am Weizenkamp an.



I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt

- die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237 - STO - „Himmelohstraße/ Stockum-Nordwest“ gemäß Plan vom 23.08.2016
- und die Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Veranstaltung zu beteiligen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende erneute Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 237 – STO „Himmelohstraße/Stockum-Nordwest“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 10.01.2017

Leidemann
Bürgermeisterin

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass der Planung

Im Westen Stockums existiert die langjährige Problematik, dass bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den Feldern südwestlich des Stockumer Siedlungsbereiches nach Norden in den Kreuzungsbereich Borgäcker/Hörder Straße läuft und es dort lokal zu Überflutungen kommt. Die Teilumwandlung des Stockumer Friedhofs in Wohnbauland und dessen Bebauung verstärken dieses Problem, da die Stockumer Böden keine ausreichende Versickerungsfähigkeit besitzen.

Die derzeitige Kanalisation in der Himmelohstraße besitzt keine ausreichenden Kapazität, um zusätzlich das Oberflächenwasser der Felder an der Hörder Straße/Borgäcker, der geplanten Bebauung auf der Friedhofsoptionsfläche und von den Wegen vom Friedhof selbst mit aufzunehmen.

Aufgrund des Klimawandels kommt es in den letzten Jahren vermehrt zu Starkregenereignissen und damit großen Mengen Regenwassers, die in kurzer Zeit sicher abgeleitet werden müssen um Überflutungen und damit Schäden an Gebäuden zu verhindern.

Ziel der Planung

Aufgrund der oben genannten Gründe plant die Verwaltung, die Ableitung des Oberflächenwassers im Stockumer Westen komplett neu aufzustellen und gleichzeitig alle oben aufgeführten Probleme zu lösen.

Es ist der Bau eines zusätzlichen Regenwasserkanals in der Himmelohstraße von der Kreuzung mit der Hörder Straße bis zur Dürener Straße und in dieser Richtung Norden bis zur Siedlungsgrenze geplant. Weiterhin soll das Oberflächenwasser in die Dünnebecke eingeleitet werden, die nordwestlich des Stockumer Siedlungskerns ihren Quellebereich hat.

Um im Falle eines Starkregenereignisses die Dünnebecke nicht zu überfluten, ist ein Regenrückhaltebecken zur Drosselung der Wassermenge erforderlich. Der aufgegebene Bolzplatz, der den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 237 bildet, liegt räumlich und topografisch ideal zu Errichtung eines solchen Regenrückhaltebeckens. Die ursprüngliche Planung einer Entwicklung als Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt.



Zu diesem Thema wird allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Information und Erörterung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung gegeben. Diese findet am 25.01.2017 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus der kath. Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Hörder Straße 364, 58454 Witten statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Merres (Telefon 02302-581 4147) gerne zur Verfügung.

Witten, den 09.01.2017

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Rommelfanger